

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Kunstpädagogik“ des Studienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule der Universität Bremen**

Vom 30. Oktober 2008

§ 1

**Studienumfang und Regelstudienzeit**

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind insgesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben.

§ 2

**Studienaufbau**

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Tabelle 1 (Schwerpunkt Sekundarschule) dargestellt.

§ 3

**Studienverlauf**

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

**Prüfungsvorleistungen**

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 5

**Prüfungen**

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 120 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,
3. schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Vortrag in der Lehrveranstaltung (ca. 15 Seiten),

4. Hausarbeit ca. 15 bis 20 Seiten,
5. Studienarbeit ca. 15 Seiten,
6. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mind. 15 Seiten,
7. praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 15 Seiten),
8. künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 bis 15 Seiten).

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 7 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden erbracht werden. Die Seitenangaben erhöhen sich dementsprechend.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7

**Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

Die Prüfungsanforderungen sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

§ 8

**Masterarbeit und Kolloquium**

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)  
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule  
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan<sup>1</sup> für das Studienfach Kunstpädagogik**

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.
M 13 Projekt: Fachdidaktik - Fachdidaktik + künstlerische/ mediale Fachpraxis	P	13	Fachdidaktik	MP	Nein	Alternativ: Mündl. Prüfung; Klausur, Hausarbeit, Projektarbeiten, Studienarbeiten, praktische Arbeit zur Kunst/Medien- und Kulturvermittlung	4 S	
			Umsetzung künstlerischer Fachpraxis in UE Konzepte					4S
M 14 Abschlussmodul	WP	21	Schulbezogenes Forschungspraktikum	MP	Nein	Masterarbeit		
			Forschungspraxen im Kunstunterricht				2 S	
			Kolloquium/Masterarbeit					2 S

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung  
PWP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

<sup>1</sup> Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.